

15. Österreichische Mannschafts-Staatsmeisterschaften 2013 im Kunstturnen

am Samstag 6. April 2013 in Linz

ÖFT-Event-Nr.: 13-11001

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

Organisator/Ausrichter:

OÖ Fachverband für Turnen

Wettkampfort:

Tips Arena

4020 Linz, Ziegeleistraße 76-78

Vorläufiger Zeitplan:

Freitag 5. April 2013	
10-19	Freies Training
19:30	Technische Besprechung

Samstag 6. April 2013	
09:00	Wettkampf Subdivision A
12:30	Wettkampf Subdivision B
16:00	Wettkampf Subdivision C
18:45	Siegerehrung

Teilnahme-Voraussetzung:

Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahme-Bestimmungen 2013 des ÖFT.

Die **Meldungen** müssen bis Montag **18. März 2013** von den Landesfachverbänden für Turnen auf dem offiziellen ÖFT-Meldeformular an die ÖFT-Zentrale erfolgen.

Das **Nenngeld** in Höhe von EUR 16,- pro Turner/in ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung zu überweisen.

Wettkämpfe Frauen:

Teilnahmeregeln:

Turnerinnen der Jahrgänge 2001 u. älter. Je Landesfachverband für Turnen sind beliebig viele Mannschaften als Bundesländerauswahlen startberechtigt.

Die Startplätze sind auf je 18 Turnerinnenund Turnerteams beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, aus Platzgründen Teams abzuweisen.

Bis zu fünf Turnerinnen bilden ein Team. Pro Gerät treten bis zu vier Turnerinnen an und kommen die drei besten Übungen in die Wertung (5-4-3).

Allerdings dürfen alle Turnerinnen an allen Geräten antreten.

Unabhängig vom Alter werden alle Turnerinnen nach den FIG Code de Pointage Senioren-Regeln Wettkampf I bewertet.

Ex-Aequo

Kommt es zu gleichen Endwerten (Team, Mehrkampf), so erfolgt eine **Ex-Aequo-Platz-ierung**.

Alle Nationalkaderturnerinnen haben Startverpflichtung, auch wenn sie nicht Mitglied einer Mannschaft sein sollten.

Bewerb(e):

Zusätzlich zur **offiziellen Mannschaftswertung im Mehrkampf** werden auch Einzelwertungen im Mehrkampf durchgeführt.

>>>















Wettkämpfe Männer:

Teilnahmeregeln:

Offen für alle Jahrgänge.

Je Landesfachverband für Turnen sind beliebig viele Mannschaften als Bundesländerauswahlen startberechtigt.

Die Startplätze sind auf je 18 Turnerinnenund Turnerteams beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, aus Platzgründen Teams abzuweisen.

Bis zu sechs Turner bilden eine Mannschaft. Alle sechs können pro Gerät starten, allerdings muss vorab festgelegt werden, welche fünf Turner pro Gerät für die Mannschaftsnote infrage kommen. Die besten drei Noten pro Gerät zählen pro Gerät für das Teamergebnis. 6-6/5-3

Die Übungen werden für Turner der Jahrgänge 1996 und jünger laut FIG-Juniorenregeln und für Turner der Jahrgänge 1995 und älter nach FIG-Seniorenregeln bewertet. Unabhängig vom Alter und den dadurch verwendenten Bewer-tungsregeln werden alle Turner in der gleichen Ergebnisliste geführt.

Bewerb(e):

Zusätzlich zur offiziellen Mannschaftswertung im Mehrkampf werden auch Einzelwertungen im Mehrkampf durchgeführt.

Ex-Aequo

Kommt es zu gleichen Endwerten (Team, Mehrkampf), so erfolgt eine **Ex-Aequo-Platz-ierung**.

Kampfrichter:

Kampfrichterinnen:

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen nominiert:

Bei 1 Mannschaft 3 Kampfrichterinnen Bei 2 Mannschaften....... 4 Kampfrichterinnen

Kampfrichter:

Die Oberkampfrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder teilnehmende Landesturnverband muss darüber hinaus mindestens drei Kampfrichter nominieren.

Kommt ein Landesturnverband der Mindestnominierungspflicht nicht nach, so muss er pro fehlendem/r Kampfrichter/in EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter/innen nominiert und finanziert.

Offizielle Titelvergabe:

Die siegreichen Landesfachverbände und die Mitglieder der siegreichen Mannschaften (im Mannschaftsmehrkampf) erhalten den Titel

"Österreichische/r Mannschafts-Staatsmeister/in der Kunstturner/innen 2013".

Die Mitglieder der drei erstplazierten Mannschaften erhalten Medaillen, alle Teilnehmer/ innen erhalten eine Urkunde.















Allgemeine Wettkampf-Teilnahmebestimmungen 2013

Österreichischer Fachverband für Turnen

oeft.at

Austrian Gymnastics Federation A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10 Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20 office@oeft.at ■ http://www.oeft.at

Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die mindest sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz "ÖFT" genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Allgemeinen Klasse (Eliteklasse) verlängert sich diese Frist <u>auf</u> drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Haftung:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Teilnehmer/innen sowie Betreuer/innen und Kampfrichter/innen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

Grundsätzliches:

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer/innen (Aktive, Betreuer, Kampfrichter, usw.) damit einverstanden, gefilmt und fotografiert zu werden und erklären ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner.

Allgemeine ÖFT-Wettkampf-Teilnahmebestimmungen 2013 | Seite 1 von 3

















Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen jeweils bis spätestens am Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Eingang in der ÖFT-Zentrale via Briefpost, Fax oder Email) auf dem vollständig ausgefüllten offiziellen ÖFT-Meldeformular über die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. In Ausnahmefällen können andere Meldetermine und -modalitäten in den Wettkampfausschreibungen festgesetzt werden. In der Sportakrobatik müssen gleichzeitig mit der Meldung auch die Wettkampfpläne eingereicht werden.

Bei Team-Turnen, Turn10 und Amateur Aerobic Contest werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Bei Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen nur dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen noch keine Fachsparte führt.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig ausgefüllte Meldeblätter werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch organisatorisch durchführbar sein, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Meldungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Veranstaltungen beträgt EUR 16,- pro Person und Start.

Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic) reduziert sich das Nenngeld auf EUR 11,- pro Person und Start. Im Team-Turnen beträgt das Nenngeld EUR 110,- pro Mannschaft, bei Turn10 beträgt es EUR 66,- pro Mannschaft.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höher wertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in.

Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da ein Einsatz im Wettkampf sonst nicht möglich ist. Während des Wettkampfes ist es nur der Wettkampfleitung gestattet, mit dem Kampfgericht Kontakt aufzunehmen.

Allgemeine ÖFT-Wettkampf-Teilnahmebestimmungen 2013 | Seite 2 von 3

















Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände/Vereine haben für alle ihre Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und den gemeldet habenden Landesturnverbänden oder Vereinen bekannt gegeben. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten hiefür einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes.

Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zugangsberechtigt zur Wettkampfhalle sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung fest gelegte Personen (z.B. Journalisten).

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen.

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

Prof. Friedrich Manseder

Präsident

Mag. Robert Labner . Generalsekretär

Allgemeine ÖFT-Wettkampf-Teilnahmebestimmungen 2013 | Seite 3 von 3











